

Reglement der SP60+

Art. 1 | Grundsätze

- 1 Die SP60+ bildet ein Organ im Sinne von Art. 10¹ der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).
- 2 Die SP60+ wendet sich an alle Mitglieder der SP Schweiz über 60 Jahre. Sie werden mit Informationen über die politischen Aktivitäten und Versammlungen der SP60+ bedient. Eine Abmeldung von der Adressliste ist jederzeit möglich.
- 3 Die SP60+ bildet kantonale, und nach Bedarf, regionale und lokale Gruppen.
- 4 An Mitgliederkonferenzen und politischen Anlässen der SP60+ können auch interessierte Personen, die nicht Parteimitglied sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 2 | Ziele

- 1 Die SP 60+ vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generationen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen.
- 2 Die SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen. Sie verfolgt diese Ziele gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm.
- 3 Sie vertritt insbesondere die Interessen und Forderungen der Menschen über 60 Jahre in der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der SP Schweiz und setzt diese durch. Sie setzt sich dafür ein, dass die SP Schweiz altersspezifische Positionen in allen Publikationen berücksichtigt.
- 4 Die SP60+ trägt dazu bei, das Interesse und Verständnis der älteren Generationen für die Anliegen der SP Schweiz zu fördern. Sie tut dies auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene.

Art. 3 | Organe

- 1 Die Organe der SP60+ sind
 - a) die Mitgliederkonferenz der SP60+
 - b) die Delegiertenversammlung der SP60+
 - c) die Geschäftsleitung der SP60+
 - d) das Präsidium der SP60+
 - e) das Sekretariat der SP60+

Art. 4 | Die Mitgliederkonferenz

- 1 Die Mitgliederkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der SP60+ gemäss Art. 1 zusammen.
- 2 Die Mitgliederkonferenz ist das basisdemokratische Fundament der SP60+. Die Aufgaben der Mitgliederkonferenz sind
 - a) Abnahme des Berichts der Geschäftsleitung
 - b) Wahlen
 - des Präsidiums
 - der acht frei gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung der SP60+Nach Möglichkeit sind beide Geschlechter und alle Sprachregionen zu berücksichtigen.

¹ (gemäss Statuten vom 1. Januar 2022)

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Vakanzen werden an der folgenden Mitgliederkonferenz ersetzt.

- c) Beratung und Entscheid über die ihr von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge
 - d) Revision des Reglements der SP60+ (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz).
- 3 Die Mitgliederkonferenz tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch die Delegiertenversammlung der SP60+. Diese legt Ort und Zeitpunkt fest und bestimmt die Traktanden.
 - 4 Die vorläufige Traktandenliste ist mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederkonferenz bekanntzugeben. Absatz 8 bleibt vorbehalten.
 - 5 Anträge und Wahlvorschläge sollen bis drei Wochen vor der Mitgliederkonferenz abgegeben werden; die Geschäftsleitung entscheidet darüber und unterbreitet der Mitgliederkonferenz einen Vorschlag.
 - 6 Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Mitgliederkonferenz per Mail zugestellt. Absatz 8 bleibt vorbehalten.
 - 7 Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederkonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der SP60+ dies verlangt.
 - 8 Zudem kann die Delegiertenversammlung von sich aus ausserordentliche Mitgliederkonferenzen einberufen. In diesen Fällen kann die Delegiertenversammlung die Termine gemäss Absätze 4 und 6 kürzer ansetzen.

Art. 5 | Die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus dem Präsidium, je zwei Delegierten pro Kantonalpartei, acht frei durch die Mitgliederkonferenz Gewählten, den Präsidien der Arbeitsgruppen und zwei delegierten Mitgliedern der SP-Bundeshausfraktion.
- 2 Der Delegiertenversammlung obliegt die strategische Steuerung der SP60+ und die Fassung politischer Grundsatzentscheide. Sie dient als wichtigstes Bindeglied zwischen der nationalen SP60+ und den kantonalen Sektionen. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederkonferenz
 - b) Einberufung von Arbeits- und Informationstagungen
 - c) Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen und die Wahl der Präsidien der Arbeitsgruppen
 - d) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zuhanden des Parteitages und der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
 - e) Verabschiedung von Positionspapieren, Stellungnahmen und Mustervorstössen
 - f) Lancierung von politischen Kampagnen
 - g) Sicherstellung des Austauschs mit den kantonalen Sektionen der SP60+
 - h) Wahlen
 - der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung der SP60+
 - der zwölf Delegierten und der vier Ersatzdelegierten an den Parteitag der SP SchweizWer die SP60+ als Delegierte/als Delegierter am Parteitag der SP Schweiz vertritt, muss Mitglied der Delegiertenversammlung der SP60+ sein.
- 3 Die Delegiertenversammlung findet im Regelfall vier Mal pro Jahr statt, mindestens aber im Vorfeld von Parteitag der SP Schweiz.
- 4 Die Reisespesen der DV-Mitglieder (ausgenommen Präsidium und Fraktionsdelegierte) für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und Parteitag werden auf der Basis des SBB Halbtax-Abo 2. Klasse vergütet.

Art. 6 | Die Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem (Co-)Präsidium, drei bis fünf von und aus der DV frei gewählten Mitgliedern sowie je einen Vertreter/einer Vertreterin des Co-Präsidiums jeder Arbeitsgruppe.
- 2 Die Geschäftsleitung ist das operative Steuerungsorgan der SP60+. Sie erkennt und verfolgt politische Tendenzen und Entwicklungen. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen, der Mitgliederkonferenz und anderer Anlässe
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederkonferenz
 - c) Verfassen und Verbreiten von Publikationen
 - d) Regelmässige Betreuung der Arbeitsgruppen
 - e) Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten
 - f) Festlegung der Kommunikationsstrategie der SP60+
 - g) Mittelfristig planbare Kommunikation
 - h) Mitgliederwerbung
- 3 Die Geschäftsleitung tritt sechs bis neun Mal pro Jahr zusammen.

Art. 7 | Das Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht möglichst aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten/einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Beide Geschlechter und die Sprachregionen müssen in der Regel vertreten sein.
- 2 Das Präsidium vertritt die SP60+ gegen aussen und innen. Es ist insbesondere für die Bewältigung der laufenden Geschäfte sowie für die Kommunikation und die Repräsentation der SP60+ verantwortlich. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung
 - b) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlungen, der Mitgliederkonferenz und anderer Anlässe
 - c) Tagesaktuelle Kommunikation nach innen und aussen
 - d) Kontakte zu Medien sowie zu anderen Organisationen
 - e) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Geschäftsleitung und der DV
- 3 Das Präsidium vertritt die SP60+ mit zwei Personen im Parteirat der SP Schweiz.

Art. 8 | Arbeitsgruppen

- 1 Die Arbeitsgruppen erarbeiten inhaltlich-politische Grundlagen zuhanden der Organe der SP60+.
- 2 Die Kompetenz über die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen obliegt ausschliesslich der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschliesst das Mandat und wählt das Präsidium der Arbeitsgruppen.
- 3 Die Arbeitsgruppen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.
- 4 Das Präsidium der Arbeitsgruppen besteht aus zwei Personen. Das Co-Präsidium ist mit einem Mitglied in der Geschäftsleitung der SP60+ vertreten.
- 5 Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern der SP60+ offen.

Art. 9 | Das Sekretariat

- 1 Das Zentralsekretariat der SP Schweiz stellt der SP60+ die für die Umsetzung der Aufträge und Beschlüsse nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.

- 2 Die für die SP60+ zuständigen MitarbeiterInnen im Zentralsekretariat organisieren sich in Absprache mit dem Präsidium der SP60+ selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 | Finanzierung

- 1 Die Tätigkeiten der SP60+ werden durch die SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP60+ entscheidet im Rahmen des Budgets autonom über die Verwendung der ihr zugeteilten Mittel.
- 2 Die SP60+ erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.

Art. 11 | Schlussbestimmung

- 1 Für alle hier nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der SP Schweiz.
- 2 Dieses Reglement basiert auf den Entscheiden, die der damalige Vorstand der SP60+ an seiner Sitzung vom 28. November 2018 und die Mitgliederkonferenz vom 25. Mai 2019 getroffen haben. Es tritt nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz vom 28. Juni 2019 in Kraft.² Änderungen in Artikel 1 und Artikel 5 wurden an der Mitgliederkonferenz der SP60+ vom 12. Juni 2021 beschlossen. Diese treten nach der Annahme durch die Geschäftsleitung am 22. Oktober 2021 in Kraft.³

² Dieses SP60+Reglement wurde von der Geschäftsleitung der SP Schweiz am 28. Juni 2019 genehmigt.

³ Die genannten Änderungen wurden von der Geschäftsleitung der SP Schweiz am 22. Oktober 2021 genehmigt.